

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27. Juni 1984 in Bad Oeynhausen-Wulferdingsen gegründete Tennisverein führt den Namen Tennis Club Wulferdingsen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen-Wulferdingsen.
2. Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des zuständigen Landes-Fachverbandes „Westfälischer Tennisverband“ werden.
3. Der Tennisverein Wulferdingsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, zum Beispiel durch Erteilung von Tennisunterricht an die Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oeynhausen Ortsteil Wulferdingsen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit.
3. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder b) jugendliche Mitglieder
4. Jugendliche sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§4
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5
Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 6 Monate als Mitglied angehört hat.

§7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§8
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den

Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9

Protokollierung der Beschlüsse

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder
- c) das Ergebnis der Abstimmungen

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

§10

DER VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Jugendwart/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den 1. Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
3. Die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können Verpflichtungen im Umfang von höchstens 50,- - DM im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§12 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Alle übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen jährlich von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden. Die Bestätigung bedarf der einfachen Mehrheit. Wird die Bestätigung versagt, so gilt das Vorstandsmitglied als abberufen.

§13 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verein gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen höchstens zwei Jahre tätig sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Bad Oeynhausen-Wulferdingsen, den 25.08.2021